

24.02.2014

Kleine Anfrage 2068

des Abgeordneten André Kuper CDU

Entbürokratisierung im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

Durch das mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts neu eingeführte Verfahren der gesonderten Feststellung nach § 60 a Abgabenordnung werden zahlreiche (ehrenamtliche) Vereinsvorstände in der Praxis vor Probleme gestellt.

Betroffene, die sich sowohl mit der Struktur und Arbeitsweise ehrenamtlich geführter Vereine als auch im Steuerrecht auskennen, befürchten, dass das neue Verfahren für viele Vereinsvorstände nur schwer nachzuvollziehen ist. Nach der Erfahrung dieser Betroffenen sind gesonderte Feststellungen als solche bereits für den steuerlich nicht vorgebildeten Steuerbürger schwer verständlich.

Hinzu kommt die Komplexität des Vereins- und Gemeinnützigkeitsrechtes mit seinen vielfältigen Anforderungen an die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung. Der personelle Feststellungsbescheid ist nach ihrer Einschätzung wenig übersichtlich und führt deshalb oftmals zu Rückfragen, insbesondere da zukünftig mit dem Körperschaftsteuerbescheid ein zweiter Verwaltungsakt erlassen wird, der auf dem Feststellungsbescheid aufsetzt.

Nach der Einschätzung dieser Experten werden viele Vereinsvorstände vermutlich die Wirkung beider Bescheide zueinander nicht verstehen. Hier wurde nach ihrem Dafürhalten zwar ein Verwaltungsakt geschaffen, der gemeinnützigen Vereinen Rechtssicherheit und Anfechtungsmöglichkeiten verschafft. Durch die weitere Bürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes wird allerdings die grundsätzlich begrüßenswerte verbesserte Rechtssicherheit überlagert.

Die bisherige vorläufige Bescheinigung und der anschließende Freistellungsbescheid waren in der Praxis aufgrund der langjährigen Erfahrung der Kassierer bekannt und akzeptiert. Das Verfahren ist aus praktischer Sicht einfach handhabbar gewesen.

Aus der Sicht Betroffener wäre ein einfaches maschinelles Verfahren, das in einem übersichtlichen und optisch „ansprechenden“ maschinellen Bescheid endet, wünschenswert. Aus einem solchen Bescheid sollten sich auch für steuerliche Laien die entscheidenden Informa-

Datum des Originals: 20.02.2014/Ausgegeben: 25.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

tionen in gebündelter Form ergeben. Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer könnte dann später wie bisher die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die steuerliche Freistellung regeln, damit der jeweils aktuelle Steuerbescheid alle Informationen für die steuerliche Situation des Vereins enthält.

Darüber hinaus sollte nach den Wünschen der Betroffenen zur Unterstützung der Vereinsvorstände auch weiter die gute Verwaltungspraxis einer unkomplizierten und unbürokratischen Prüfung eines Satzungsentwurfes vor der Gründungsversammlung durch die Verwaltung außerhalb des Feststellungsverfahrens erfolgen, damit im negativen Falle Möglichkeit zur Überarbeitung vor Beschlussfassung besteht und keine zweite Versammlung erforderlich wird.

Zudem wird befürchtet, dass die Einführung der elektronischen Abgabepflicht auch für Vereine zu praktischen Problemen führt. Viele langjährige Vereinsvorstände sind sich ihrer Pflichten nicht ausreichend bewusst. Hier wäre eine bessere Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit seitens der Verwaltung „auf Augenhöhe“ wünschenswert. Eine einfachere, transparente und noch bessere Zusammenarbeit zwischen Vereinsvorständen und Finanzverwaltung würde sicherlich auch dazu führen, dass die Nachwuchsgewinnung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in gemeinnützigen Vereinen unterstützt wird und somit sowohl die Arbeit der Vorstände wie auch der Verwaltung vereinfacht wird.

Aus diesen Punkten ergeben sich die folgenden Fragen an die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Befürchtung der Überforderung ehrenamtlicher Vereinsvorstände durch das neu eingeführte Verfahren der gesonderten Feststellung nach § 60 a Abgabenordnung?
2. Hätte es nach Einschätzung der Landesregierung „vereinsfreundlichere“ Alternativen zur Regelung in § 60 a AO gegeben?
3. Wieso wurde das in § 60 a AO geregelte Verfahren gewählt und nicht eine möglicherweise „vereinsfreundlichere“ Ausgestaltung?
4. Plant die Landesregierung Initiativen, um die derzeitige Regelung des § 60 a AO „vereinsfreundlicher“ auszugestalten?
5. Plant die Landesregierung, die Finanzbehörden zu einer „vereinsfreundlichen“ Behandlung von Anliegen der Vereine (z. B. Vorab-Prüfung von Satzungsentwürfen) anzuhalten?

André Kuper